

Zeichnerische Festlegung / Textliche Festlegung

Festgestellt durch den Regionalrat am 09.12.2022

Angezeigt durch die Regionalplanungsbehörde am 09.12.2022

Erllass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03.2023

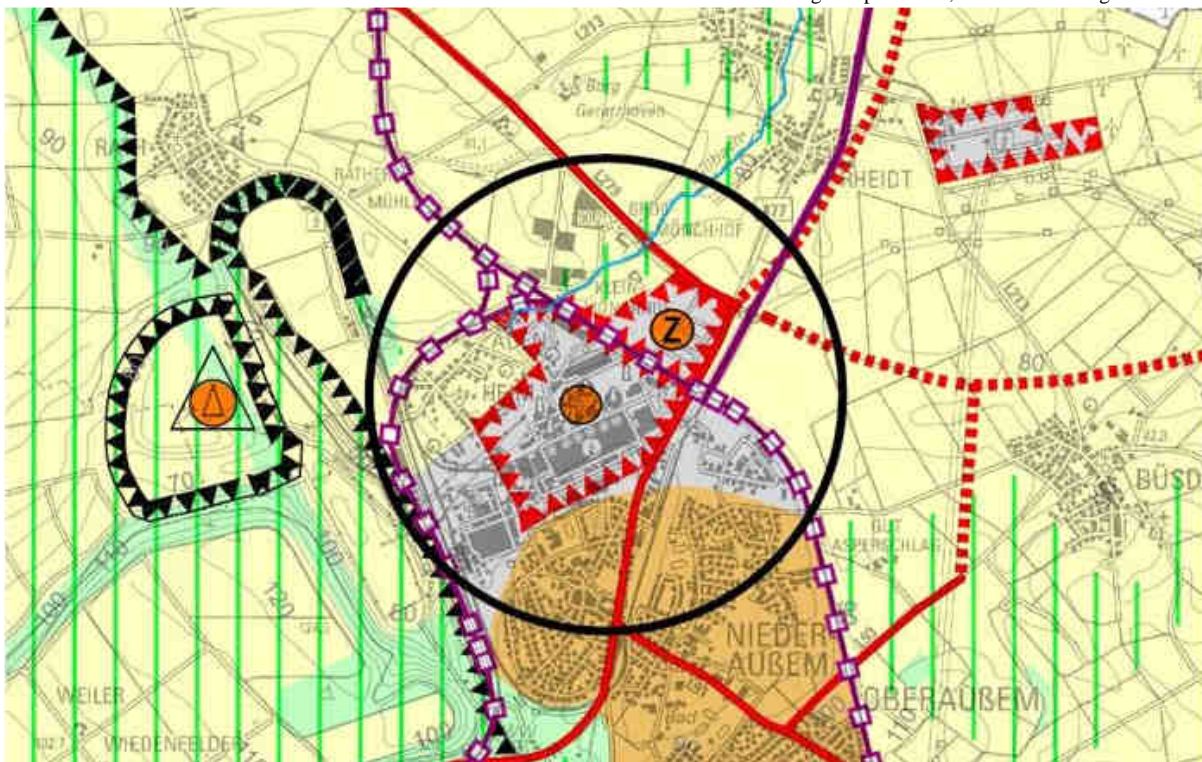
Ausgefertigt durch die Geschäftsstelle des Regionalrats am 13.03.2023

Bekannt gemacht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 30.03.2023

Zeichnerische Festlegung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan mit der 36. Planänderung:

Planausschnitt Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Legende



GIB für zweckgebundene Nutzungen



Sonstige Zweckbindungen

Textliche Festlegung

Das folgend aufgeführte, in Kapitel B.3.6 `GIB für zweckgebundene Nutzungen´ der textlichen Darstellung festgelegte Ziel des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln einschließlich der zugehörigen Erläuterungen entfällt:

„Der in der Stadt Bergheim nördlich des Ortsteils Niederaußem dargestellte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ dient der Sicherung als Standort für ein Braunkohlekraftwerk.

Für den Kraftwerksstandort Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Niederaußem ist bei Realisierung eines Kraftwerksneubauvorhabens eine dauerhafte Kapazitätsobergrenze der Feuerungswärmeleistung von 9.300 MW thermisch einzuhalten.“

Als neues textliches Ziel für den GIB für zweckgebundene Nutzungen wird festgelegt: Der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dient der Ansiedlung von Vorhaben für die Transformation der Industrie im Rheinischen Revier hin zu klimaschonenden Produktionsweisen.